

Wahlbekanntmachung - Wahl zum 21. Deutschen Bundestag am 23. Februar 2025

1.

Am Sonntag, den 23. Februar 2025 findet in der Zeit von 08:00 bis 18:00 Uhr die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag statt.

2.

Die Stadt Könnern ist in **10 allgemeine Wahlbezirke** aufgeteilt:

Wahlbezirk 195001: Könnern 001,

Wahlraum: Schulzentrum Könnern - Mensa, Rudolf-Breitscheid-Str. 16, 06420 Könnern

Wahlbezirk 195002: Könnern 002,

Wahlraum: Schulzentrum Könnern – Hort der Grundschule,
Rudolf-Breitscheid-Str. 16, 06420 Könnern

Wahlbezirk 195003: Lebendorf 003,

Wahlraum: Vereinshaus des LMV, Denkmalstraße 78, 06420 Könnern, OT Lebendorf

Wahlbezirk 195005: Beesenlaublingen 005,

Wahlraum: Bauernstube, LPG-Hof 1, 06420 Könnern, OT Beesenlaublingen

Wahlbezirk 195006: Belleben 006,

Wahlraum: Großer Saal im Kulturhaus Alslebener Straße 70, 06420 Könnern, OT Belleben

Wahlbezirk 195007: Strenznaundorf-Zickeritz 007,

Wahlraum: Gemeinderaum, Dorfstraße 26 A, 06420 Könnern, OT Strenznaundorf

Wahlbezirk 195008: Cörmigk 008,

Wahlraum: Dorfgemeinschaftshaus, Lange Straße 1, 06420 Könnern, OT Cörmigk

Wahlbezirk 195009: Edlau 009,

Wahlraum: Dorfgemeinschaftshaus, Hohe Straße 51, 06420 Könnern, OT Hohenedlau

Wahlbezirk 195010: Gerlebogk 010,

Wahlraum: Dorfgemeinschaftshaus, Lindenstraße 25, 06420 Könnern, OT Gerlebogk

Wahlbezirk 195011: Wiendorf 011,

Wahlraum: Kulturraum Gutshof 1, 06420 Könnern, OT Ilbersdorf

Im Wahlbezirk 195999 „Briefwahllokal 012“, Rathaus (Nebengebäude), Markt 1, 06420 Könnern, wird ein Briefwahlvorstand eingerichtet. Der Briefwahlvorstand tritt dort am 23.02.2025 um 14.00 Uhr zusammen.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 12.01.2025 bis zum 02.02.2025 übersandt werden, sind der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat. Die genaue Zuordnung der Straßen bzw. Ortsteile zu den einzelnen Wahlbezirken ergibt sich auch aus der Anlage.

3.

Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis – Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis – oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt. **Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.**

Der Stimmzettel erhält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) Für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Erststimme in der Weise ab,

dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine Zweitstimme in der Weise ab,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4.

Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jeder hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäftes möglich ist.

5.

Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
- b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (in verschlossenem Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6.

Jeder Wahlberechtigte kann das Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 14 Absatz 4 des Bundeswahlgesetzes).

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf die technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 14 Absatz 5 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Könnern, 20.12.2024

Zbyszewski
Bürgermeister

Siegel